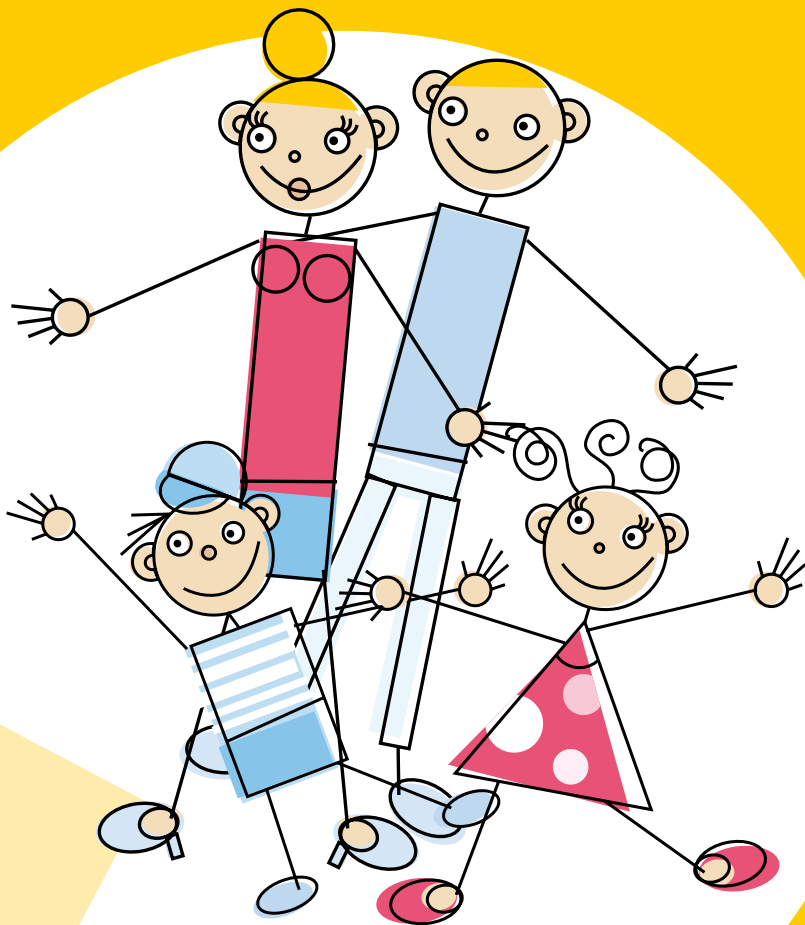


# Familiäre Bereitschafts- betreuung

Mülheim an der Ruhr



## Impressum

### Herausgegeben von

Stadt Mülheim an der Ruhr / Sozialamt  
Kommunaler Sozialer Dienst

Postfach 10 19 53  
45466 Mülheim an der Ruhr  
www.muelheim.ruhr.de  
sozialamt@muelheim-ruhr.de

### Gestaltung

Mülheimer Stadtmarketing  
und Tourismus GmbH (MST)

### Druck

Stadtdruckerei

Stand Januar 2020  
2. Fortschreibung

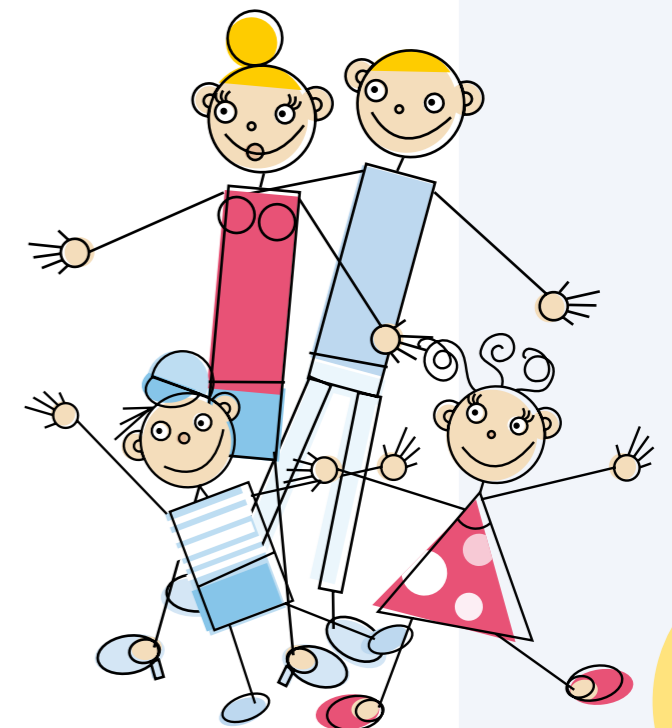
<i>Vorwort</i> .....	5
<b>1. Ziele</b> .....	<b>6</b>
Zielformulierung.....	6
Zielgruppen .....	6
<b>2. Leistungsangebot des Pflegekinderdienstes für die Familiären Bereitschaftsbetreuungsstellen</b> .....	<b>7</b>
Prozessverlauf während der Unterbringung in der Familiären Bereitschaftsbetreuung .....	8
Aufnahmephase.....	8
Eingewöhnungsphase / Stabilisierungsphase .....	9
Ablösephase .....	10
Besuchskontakte .....	10
Dokumentation und Berichtswesen .....	11
<b>3. Kooperation/ Hilfeplanung</b> .....	<b>12</b>
<b>4. Bewerbungs- und Prüfungsverfahren</b> .....	<b>13</b>
Formale Voraussetzungen.....	13
Pädagogische Qualifikation .....	14
Haltungen und Einstellungen .....	15
Schulung der Bewerber und Bewerberinnen.....	15
Rahmenbedingungen.....	16
<b>5. Fallübergreifende Beratung</b> .....	<b>17</b>
Fortbildung.....	17
Supervision.....	17
Arbeitskreise .....	17
<b>6. Anhang</b> .....	<b>18</b>
Rechtsgrundlage.....	18
Leistungskatalog .....	29

Der Pflegekinderdienst der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in enger Zusammenarbeit mit praktizierenden Familiären Bereitschaftsbetreuungsstellen und der Arbeitsgemeinschaft Pflegekinder in Mülheim an der Ruhr die Familiäre Bereitschaftsbetreuung 2007 konzipiert. 2011 wurde die Konzeption mit dem Landschaftsverband Rheinland – Landesjugendamt, Ursula Hugot und Klaus Nörtershäuser, sowie der Fachberaterin, Henrike Hopp, aktualisiert und im April 2019 erneut überarbeitet.

Die Familiäre Bereitschaftsbetreuung ist ein Angebot in Notsituationen sowie bei Inobhutnahmen. Sie dient dem Schutz von Kindern sowie der Abklärung von Hilfsmöglichkeiten in drohenden und akuten Gefährdungssituationen. Diese Unterbringungsform ist zeitlich begrenzt bis zur Entscheidung über die Rückführung in die Herkunftsfamilie oder Überleitung in eine geeignete Folgehilfe außerhalb der eigenen Familie. Die Dauer der Unterbringung sollte möglichst den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten, aber höchstens für sechs Monate erfolgen.

## Abkürzungen

<b>SGB I</b>	Sozialgesetz Erstes Buch – Allgemeiner Teil
<b>SGB VIII</b>	Sozialgesetz Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
<b>SGB X</b>	Sozialgesetz Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch



## Zielformulierung

Grundlage der Vollzeitpflege durch die Familiären Bereitschaftsbetreuungsstellen ist der § 33 SGB VIII, auch nach einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII. Diese Hilfe zur Erziehung soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes und seinen persönlichen Bindungen erfolgen.

Ziel der Familiären Bereitschaftsbetreuung ist die Sicherstellung des Kindeswohls durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Dies umfasst die Zusammenarbeit der Fachberatung der Familiären Bereitschaftsbetreuungsstellen und des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Stadt Mülheim an der Ruhr mit den Familiären Bereitschaftsbetreuungsstellen und den Herkunftseltern / Personensorgeberechtigten.

Die Zeit der Unterbringung dient der Erfassung der Situation und des Bedarfs des Kindes zur weiteren Gestaltung der Lebensplanung.

Ziel ist entweder die Rückführung in den elterlichen Haushalt oder die Einleitung einer Hilfe nach § 27 ff. SGB VIII.

Die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen durch Ausfall der Eltern aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen gem. § 20 SGB VIII ist eine Sonderaufgabe der Familiären Bereitschaftsbetreuungsstellen. Die Qualitätsstandards der Familiären Bereitschaftsbetreuung stehen dieser Hilfeform zur Verfügung.

## Zielgruppen der Familiären Bereitschaftsbetreuung

Zielgruppen sind zum einen Eltern / Personensorgeberechtigte, die aufgrund ihrer persönlichen und familiären Situation einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung haben.

Zum anderen sind es Kinder, deren Recht auf Erziehung, Versorgung und Betreuung durch die Eltern vorübergehend nicht gewährleistet werden kann.

Die Fachkräfte der Familiären Bereitschaftsbetreuung qualifizieren die Bereitschaftsbetreuungsstellen, überprüfen ihre Eignung und koordinieren die Aufnahme und Begleitung des Kindes während der gesamten Maßnahme.

Die Beendigung der Maßnahme durch Rückführung in die Herkunftsfamilie oder durch eine nachgehende dauerhafte Unterbringung wird durch die zuständige Fachkraft der Familiären Bereitschaftsbetreuung begleitet. Sie beteiligt sich am Hilfeplanprozess und ergänzt die notwendige Berichterstattung an die Familiengerichte.

### Die Beratung der Familiären Bereitschaftsbetreuungsstelle erfolgt:

- bezogen auf die Besonderheit des Kindes und seiner Herkunft,
- vor dem Hintergrund der durch die Aufnahme des Kindes entstehenden Familiendynamiken und Veränderungen in der gesamten Familienkonstellation.

### Sie beinhaltet:

- Eltern-Kind-Konstellation,
- Partnerschaft,
- Geschwisterkonstellation,
- Werte und Normen,
- Reaktionsmuster der Familie,
- Erziehungsfragen und Alltagsprobleme.



## Prozessverlauf während der Unterbringung in der Familiären Bereitschaftsbetreuung

### Aufnahmephase

Die Notwendigkeit der Unterbringung in eine Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle formuliert die fallführende Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes an die Fachkraft der Familiären Bereitschaftsbetreuung.

Die Grundabsprachen erfolgen im persönlichem Aufnahmegespräch zwischen der fallführenden Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Familiären Bereitschaftsbetreuungsstelle und der Fachkraft der Familiären Bereitschaftsbetreuung.

#### Dazu gehören:

- Vermittlung vorhandener Informationen über das Kind,
- die Übergabe von kindbezogenen Unterlagen (Krankenkassenkarte, Impfpass, U-Heft und ähnliches) unter Beachtung des Datenschutzes,
- die Frage der anvisierten Unterbringungsdauer,
- erste Absprachen zu Umgangskontakten.

Die Aufnahmesituation soll für das Kind so behutsam wie möglich gestaltet werden, z. B. im Haushalt der Pflegefamilie oder in den Räumen des Kommunalen Sozialen Dienstes als geschützter Ort, im Beisein der Familiären Bereitschaftsbetreuungsstelle und wenn möglich auch der Kindeseltern oder einer Bezugsperson.

Fünf Tage nach der Unterbringung erfolgt das Fachgespräch unter Beteiligung der Fachkraft der Familiären Bereitschaftsbetreuung. An den nachfolgenden Hilfsporgesprächen nimmt die Fachkraft der Familiären Bereitschaftsbetreuung regelmäßig teil.



### Eingewöhnungsphase

Mit Beginn der Unterbringung in die Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle klärt und initiiert die Fachkraft der Familiären Bereitschaftsbetreuung in Absprache mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst die ersten notwendigen Maßnahmen.

#### Dazu gehören:

- Verhaltensbeobachtung des Kindes durch die Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle (Entwicklungsbogen erfassen, fortschreiben und reflektieren),
- Abklärung des therapeutischen Bedarfs,
- Kontaktgestaltung zu Hauptbezugspersonen,
- Absprachen zum Kindergarten- und / oder Schulbesuch sowie Aufrechterhaltung weiterer stützender sozialer Bezüge

Das Hauptaugenmerk dieser Phase liegt auf Schutz und Diagnose.

### Stabilisierungsphase

Dem Kind sind in dieser Phase der Unterbringung die Regeln und Absprachen mit der Familiären Bereitschaftsbetreuungsstelle altersgemäß bekannt, z. B. Umgangskontakte, Verweildauer, Geschwisterkontakte u. a. Zu diesem Zeitpunkt entwickelt sich die Perspektive des Falles, wie z. B. Rückführung, gerichtliche Anhörung u. ä. Eine erste Reflexion ist möglich. Ressourcen und Beeinträchtigungen des Kindes werden deutlich. Mit der medizinisch notwendigen Therapie des Kindes kann ggf. begonnen werden.

Das Hauptaugenmerk dieser Phase liegt auf der Beruhigung, Förderung und Perspektivplanung.



## Ablösephase

Die im Hilfeplan oder Gerichtsverfahren getroffene Entscheidung zur Beendigung der Familiären Bereitschaftsbetreuung wird vorbereitet und umgesetzt. Der hier vorgegebene Rahmen der Ablösung wird von der Fachkraft der Familiären Bereitschaftsbetreuung und der Bereitschaftsbetreuungsstelle gestaltet. Die entstandenen Bindungen des Kindes an die Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle finden bei der Anbahnung der nachfolgenden Hilfe oder bei der Rückführung methodische Berücksichtigung und werden in die zeitliche Planung integriert.

Die Fachkraft der Familiären Bereitschaftsbetreuung begleitet das Kind bis in die neue Lebensform oder zur Herkunftsfamilie zurück. Der Wohnortwechsel wird nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes durch die Fachkraft der Familiären Bereitschaftsbetreuung und ggf. durch die Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle durchgeführt.

Das Hauptaugenmerk dieser Phase liegt auf Abschied und Neuorientierung.

## Besuchskontakte

Besuchskontakte erfolgen auf den Grundlagen:

- des Umgangsrechtes des Kindes mit seinen Eltern oder Hauptbezugspersonen sowie
- der Umgangspflicht und dem Umgangsrecht der Eltern mit ihrem Kind.

Besuchskontakte dienen der Aufrechterhaltung der Beziehungen der Eltern und/oder Hauptbezugspersonen (z.B. Geschwisterkinder) zum Kind und umgekehrt.

Sie geben der Fachkraft der Familiären Bereitschaftsbetreuungsstelle die Möglichkeit, Einblicke in die Eltern-Kind-Interaktion zu erhalten, sowie Erkenntnisse zur Zuverlässigkeit und zum Unterstützungsbedarf der Eltern zu erlangen.

Die Begleitung der Besuchskontakte umfasst dabei die Vor- und Nachbereitung sowie die Dokumentation.



Die Umgangskontakte erfolgen in der Regel unter Begleitung der Fachkraft der Familiären Bereitschaftsbetreuung. Grundsätzlich wird die Beteiligung der Familiären Bereitschaftsbetreuungsstellen bei den Umgangskontakten in Erwägung gezogen. Die Umgangskontakte finden nicht in der Familiären Bereitschaftsbetreuungsstelle und in der Regel nicht in der Herkunftsfamilie statt. Zur Anbahnung der Rückführung in die Herkunftsfamilie können Umgangskontakte auch dort durchgeführt werden.

## Dokumentation und Berichtswesen

Die Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle dokumentiert mit Hilfe von Erfassungsbögen und Fotos die Entwicklung des Kindes und übergibt sie an die Fachkraft der Familiären Bereitschaftsbetreuung. In Absprache mit der Fachkraft der Familiären Bereitschaftsbetreuung und der Sorgeberechtigten holt sie Gutachten von Ärzten und anderen Fachdiensten ein und stellt diese der Jugendhilfe zur Verfügung.

Die Fachkraft der Familiären Bereitschaftsbetreuung erstellt bei Bedarf für den Allgemeinen Sozialen Dienst eine Entwicklungsverlaufsdiagnostik mit entsprechender Empfehlung für nachgehende Hilfen.

Die Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle legt eine Bildmappe mit Fotos aus der Pflegezeit für das Kind an, die der späteren Biographiearbeit dient.



Die Fallverantwortung obliegt dem Allgemeinen Sozialen Dienst.

Die Vermittlung in die Familiäre Bereitschaftsbetreuung erfolgt an Werktagen und tagsüber.

Sollte eine Vermittlung innerhalb der Stadt Mülheim an der Ruhr nicht möglich sein, unterstützt die Fachkraft der Familiären Bereitschaftsbetreuung die Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes bei der Vermittlung innerhalb Nordrhein-Westfalens. Schnittstellen der Zusammenarbeit sind Fach- und Hilfeplangespräche und der kontinuierliche Austausch mit Beginn der Aufnahme.

Mit Beginn der Unterbringung in die Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle werden in einem Hilfeplangespräch unter Teilnahme der Fachkraft der Familiären Bereitschaftsbetreuung, der Herkunftsfamilie/Sorgeberechtigten und der Familiären Bereitschaftsbetreuungsstelle unter Moderation der Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes die Auftragsklärung und das weitere Vorgehen besprochen und festgelegt.

Mit Beginn einer Unterbringung in die Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle im Rahmen einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII erfolgen ebenfalls mit allen Beteiligten Perspektiv-Austausch-Gespräche.

### Zentrale Themen sind:

- Abgleich der bisherigen Informationen
- Absprachen zu Besuchskontakten
- Einschätzung zur voraussichtlichen Verweildauer
- Klärung von Diagnoseaufträgen
- Perspektivklärung

Der Übergang aus der Familiären Bereitschaftsbetreuung in eine dauerhafte Unterbringung bzw. die Rückführung in die Herkunftsfamilie wird in Kooperation zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst und der Fachkraft der Familiären Bereitschaftsbetreuung gestaltet. Eine fallbezogene intensive Zusammenarbeit mit den jeweils beteiligten Institutionen ist unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen notwendig.



Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt der Fachkraft der Familiären Bereitschaftsbetreuung ist die Werbung geeigneter Bereitschaftspflegestellen sowie deren Eignungsüberprüfung und Qualifikation.

### Formale Voraussetzungen

- erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 A, Abs. 1 Nr. 2 BZRG (alle fünf Jahre erneuern)
- Ärztliche Bescheinigung, die nachweist, dass die sich bewerbenden Personen körperlich und geistig gesund und frei von ansteckenden Krankheiten und Süchten sind
- Lebensbericht
- Verfügbarkeit eines Netzwerkes von unterstützenden Personen
- Mobilität
- Kurzfristige Erreichbarkeit
- Flexibilität in der Lebensführung
- Finanzielle Unabhängigkeit
- Ausreichendes Raumangebot
- Erste-Hilfe-Kurs für Kinder und Jugendliche
- Teilnahme am Bewerbungsverfahren
- Teilnahme an der Bewerbungsschulung



## Pädagogische Qualifikation

Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstellen müssen praktische pädagogische Erfahrungen nachweisen. Eine pädagogische Ausbildung ist nicht erforderlich.

Nach Teilnahme an der Bewerbungsschulung legen die sich Bewerbenden ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen der Fachkraft vor, bestehend aus Fotos, Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate, vollständig ausgefülltem Bewerbungsbogen, Lebensbericht, polizeilichem Führungszeugnis sowie einer hausärztlichen Bescheinigung, die aussagt, dass die sich bewerbenden Personen körperlich und geistig gesund und frei von ansteckenden Krankheiten und Süchten sind.

Anschließend erstellt die zuständige Pflegekinderdienstfachkraft nach mehreren Gesprächen und mindestens einem Hausbesuch einen Bericht, der unter Einbeziehung der Bewerbenden die Eignung dokumentiert. Inhaltlich beschreibt die Fachkraft die individuellen Biographien der Bewerbenden (auch Genogramm), die bestehende Partnerschaft, Werte und Normen sowie Erziehungsvorstellungen. Außerdem werden Wünsche und Vorstellungen sowie Grenzen und Möglichkeiten bezüglich des aufzunehmenden Kindes entwickelt.

In den Bewerbungsgesprächen ist die Bereitschaft, sich mit der Herkunftsfamilie auseinanderzusetzen und die Herkunftssituation zu akzeptieren, herauszuarbeiten. Bewerbende werden motiviert, offen mit dem Pflegekinderdienst zu kooperieren und sich in schwierigen Situationen Hilfen zu holen.

Bei Bedarf ist in Absprache mit den Bewerbern die Hinzunahme weiterer Fachkräfte (behandelnde Ärzte bzw. Ärztinnen, Beratungsstellen, etc.) möglich. Bei der Verwandtenpflege steht darüber hinaus der Erhalt der familiären Bindungen im Mittelpunkt.

### Gegen eine Eignung spricht:

- Straffälligkeit der sich bewerbenden Personen,
- Alkohol- und Drogenabhängigkeit und Abhängigkeit von psychoaktiven Substanzen,
- schwere und dauerhafte Erkrankung, die Einfluss auf die Erziehungsfähigkeit hat.

Werthaltungen der Bewerbenden, die in einem starken Umfang das Wohl des Kindes einschränken; damit sind insbesondere Einschränkungen gemeint, die dem Kind die Möglichkeit verwehren, am kindgemäßen Leben teilzunehmen, z.B. Teilnahme an Feiern, Ausflügen und ortsüblichem Brauchtum.



## Haltungen und Einstellungen

Die Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle sollte folgende Haltungen und Einstellungen vertreten:

- Die vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit mit der Fachkraft der Familiären Bereitschaftsbetreuungsstellen ist grundlegende Bedingung für die Arbeit als Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle. Darüber hinaus ist die Bereitschaft und Fähigkeit zur sehr engen Zusammenarbeit mit allen Beteiligten Voraussetzung.
- Die Bereitschaft und Fähigkeit, die untergebrachten Kinder wieder loszulassen, muss vorliegen.
- Der Herkunftsfamilie sowie deren Lebensumständen sollte Verständnis und Akzeptanz entgegengebracht werden.
- Als Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle ist es notwendig, die eigenen Grenzen zu beachten.
- Die Verschwiegenheit gegenüber Dritten ist verpflichtend und gilt auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

## Schulung der Bewerber und Bewerberinnen

Die Fachkraft der Familiären Bereitschaftsbetreuungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr führt Schulungen der sich bewerbenden Personen durch.

Die Schulung erfolgt an fünf Abenden mit folgenden Themen:

- Rechtliche Rahmenbedingungen der Pflegeelternschaft
- Vorgeschichte von Pflegekindern
- Übersiedlung der Kinder in die Pflegefamilie
- Entwicklung der Kinder in der Pflegefamilie





## Rahmenbedingungen

Die Familiären Bereitschaftsbetreuungsstellen erhalten mit Aufnahme des Kindes die altersentsprechenden materiellen Leistungen plus den dreifachen Satz der Aufwandsentschädigung für erzieherische Leistung, die das Ministerium für Kinder und Jugend NRW festsetzt. Zudem erhalten sie die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (vergl. § 39.4 SGB VIII) entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins 2010. Ebenso werden die Kosten für die Binnenhaftpflichtversicherung erstattet.

Näheres wird durch den Beihilfekatalog, orientiert an den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland, geregelt.

Bei Aufnahme eines Kindes gewährt die Stadt Mülheim an der Ruhr nach Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise einmalige Beihilfen; siehe hierzu den Beihilfekatalog (Leistungen für Kinder in Vollzeitpflege) in der Anlage.



## Fortbildung

Fortbildungen dienen der Vermittlung von Fachwissen und der Reflexion des eigenen Handelns. Sie beinhalten themenzentrierte Schwerpunkte, die auf die Erfordernisse der Familiären Bereitschaftsbetreuungsstellen eingehen.

Die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung wird vorausgesetzt.

## Supervision

Die Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle hat die Möglichkeit, Supervision in Anspruch zu nehmen. Dies kann im Rahmen von Einzelsupervision oder als Gruppensupervision erfolgen und dient der Reflektion des eigenen Handelns und der Stärkung der familiären Situation.

## Arbeitskreise

Im regelmäßigem Abstand finden Arbeitskreise unter der Beteiligung der Familiären Bereitschaftsbetreuungsstellen und der entsprechenden Fachkräfte statt.

Eine Beteiligung an diesen Arbeitskreisen wird vorausgesetzt.

Darüber hinaus werden weitere Personen zu diesen Arbeitskreisen bei Bedarf eingeladen, um aktuelle Anliegen zu erörtern, einen erweiterten Austausch zu pflegen oder Wissensinhalte zu vermitteln.

## Rechtsgrundlagen

### § 1 SGB VIII – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht, über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechtes nach Abs. 1 insbesondere
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.

### § 27 SGB VIII – Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Hierbei soll das engere soziale Umfeld des Kindes und des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.
- (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.
- (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes.

### § 33 SGB VIII – Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Vollzeitpflege zu schaffen und auszubauen.

### § 36 SGB VIII – Mitwirkung, Hilfeplan

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78 a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarung nach § 78 b besteht, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Abs. 2 geboten ist.
- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der die Feststellung über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält. Sie sollten regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste und Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Ausgestaltung des Hilfeplanes und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

### § 37 SGB VIII – Zusammenarbeit mit Hilfen außerhalb der eigenen Familie

- (1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewiesen werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes und des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedin-

gungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraumes soweit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familie darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraumes nicht erreichbar, soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche, auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

- (2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Hilfe Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Person der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf, § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet, die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

### § 38 SGB VIII – Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge

Insofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes und des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

### § 39 SGB VIII – Leistungen zum Unterhalt des Kindes und des Jugendlichen

- (1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.
- (2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen – außer im Fall des § 32 und § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 – auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes und des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt. Die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die lfd. Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Vollzeitpflege – § 33 – oder aber einer geeigneten Pflegeperson – § 35 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 – sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.

- (3) Einmalige Beihilfen und Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferientreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.
- (4) Die lfd. Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Sie sollen in einem mtl. Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalles abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesen unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der monatliche Pauschalbetrag, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.
- (5) Die Pauschalbeträge für lfd. Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden, dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt das Landesrecht.
- (6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die lfd. Leistung anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Abrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.
- (7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

### § 40 SGB VIII – Krankenhilfe

Wird Hilfe nach §§ 33 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten. Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

### § 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an der Stelle der Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll, auch nach Beendigung der Hilfe, bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

### § 44 SGB VIII – Erlaubnis zur Vollzeitpflege

- (1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegerperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen
  1. im Rahmen von Hilfen zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
  2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
  3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
  4. bis zur Dauer von acht Wochen,
  5. im Rahmen eines Schüler- und Jugendaustausches,
  6. in Adoptionspflege (§ 1744 BGB) über Tag und Nacht aufnimmt.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet wird.
- (3) Das Jugendamt soll dem Erfordernis des Einzelfall entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegerperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.
- (4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

### § 65 SGB VIII – Besonderer Vertrauensschutz in persönlicher und erzieherischer Hilfe

- (1) Sozialdaten, die einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfen anvertraut werden, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
  1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat oder
  2. dem Vormundschafts- oder Familiengericht zur Erfüllung der Aufgabe nach § 8 a

Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte oder

3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
  4. an die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8 a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2 bleibt unberührt, oder
  5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre. Gibt ein Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.
- (2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Abs. 1 besteht.

### § 72 SGB VIII – Mitarbeiter, Fortbildung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der Arbeit in der Lage sind die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.
- (2) Leitende Funktionen des Jugendamtes oder Landesjugendamtes sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamtes und Landesjugendamtes sicherzustellen.

### § 72 a SGB VIII – Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

### § 1630 BGB – Elterliche Sorge bei Pflegebestellung oder Familienpflege

- (1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.
- (2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen betrifft
- (3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

### § 1631 BGB – Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, sind zu unterlassen.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

### § 1632 BGB – Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

- (1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.
- (2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung und für und gegen Dritte zu bestimmen.
- (3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.
- (4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

### § 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindes

- (1) Wird das körperliche und geistige oder seelische Wohl des Kindes oder seines Vermögens durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr

erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seiner mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichtes, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Abs. 1 gehören insbesondere
  1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
  2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
  3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
  4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
  5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
  6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

### § 1666a BGB – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohneigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung sind.
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

### § 1674 BGB – Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis

- (1) Die elterliche Sorge eines Elternteiles ruht, wenn das Familiengericht feststellt, dass er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann.
- (2) Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass der Grund des Ruhens nicht mehr besteht.

### § 1684 BGB – Umgang des Kindes mit den Eltern

- (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweiligen anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.
- (3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechtes entscheiden und seine Ausübung auch gegenüber Dritten näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnung zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflichten anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung zu verlangen und für die Dauer des Umganges dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.
- (4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, sobald dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet ist. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

### § 1685 BGB – Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

- (1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.
- (2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (Sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammen gelebt hat.
- (3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.

### § 1688 BGB – Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson

- (1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeits-

verdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten, § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

- (2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach §§ 34, 35 und 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
- (4) Für eine Person, bei der sich das Kind aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

### § 1697 a BGB – Kindeswohlprinzip

Soweit nicht anders bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

### § 35 SGB I – Sozialgeheimnis

- (1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Nr. 17. Buch) von den Leistungsträger unbefugt erhoben, verarbeitet und genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weiter gegeben werden.
- (2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des zweiten Kapitels des 10. Gesetzbuches zulässig.
- (3) Sobald eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten und Dateien.

### § 13 SGB X – Bevollmächtigte und Beistände

- (1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
- (2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

- (3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.
- (4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- (5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.
- (6) Bevollmächtigte und Beistände können vom schriftlichen Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind, vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 des Sozialgerichtsgesetzes zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind.

Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch den Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

## Leistungen für Kinder in Vollzeitpflege/ Familiärer Bereitschaftsbetreuung

Die monatlichen Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege werden durch das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NW festgesetzt.

Seit dem 01.10.2005 umfassen die laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beträge zu einer Unfallversicherung für die Pflegeperson bis zurzeit maximal jährlich **79,00 €** sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Alterssicherung der Pflegeperson bis zurzeit maximal monatlich **39,80 €**.

Gemäß **§ 39 (3)** des Achten Buches Sozialgesetzbuch können einmalige **Beihilfen** oder Zuschüsse, insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes gewährt werden. Gemäß **§ 40** des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist auch **Krankenhilfe** zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. In geeigneten Fällen kann der Beitrag für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden, soweit er angemessen ist.

**Auf Antrag werden folgende Beihilfen gewährt:**

- Erstausstattung**  
Grundausrüstung mit Einrichtungsgegenständen und Bekleidung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.  
Im Einzelfall kann zur Einrichtung einer Pflegestelle eine Beihilfe zur Schaffung der Voraussetzung zur Aufnahme eines Pflegekindes gewährt werden.
- Einschulung**  
Bei erstmaliger Einschulung ein Pauschalbetrag. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Einschulung zu stellen.  
Bei einem Schulwechsel wird die Beihilfe nicht erneut gewährt.
- Taufe, Kommunion, Konfirmation**  
(bzw. vergleichbare Anlässe anderer Religionsgemeinschaften)  
Einmalig pro Anlass und Hilfeempfänger bzw. -empfängerin
- Ferien**  
Jährlich nach Vorlage entsprechender Unterlagen.
- Schul- und Klassenfahrten**  
Nach Vorlage entsprechender Bescheinigungen.
- Weihnachtsbeihilfe**  
Die Überweisung erfolgt mit der Zahlung der laufenden Leistung für den Monat Dezember.
- Für im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarte Fahrten mit dem Pflegekind werden die Kosten für die **Nutzung eines Personenkraftwagens** nach Absprache erstattet.  
Darüber hinaus gehende individuelle Bedarfe werden im Einzelfall geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt.

Mülheim an der Ruhr, den 01.12.2019

